

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38	DONNERSTAG, DEN 3. JUNI	2021
Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 2021	Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	367

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 3. Juni 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 4d erhält folgende Fassung:
„§ 4d Alkoholverbot an bestimmten öffentlichen Orten“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 20 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 21 Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen“.
2. § 4b Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen weder in geschlossenen Räumen noch im Freien für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs,
 2. Volksfeste,
 3. Angebote von Freizeitchören, mit Ausnahme von Angeboten im Freien,
 4. Saunen und Dampfbäder.“
3. § 4d wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Alkoholverbot an bestimmten öffentlichen Orten“.
 - 3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - 3.2.1 Im ersten Halbsatz wird die Textstelle „§ 15 Absatz 3a“ durch die Textstelle „Absatz 1b, § 15 und § 16 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
 - 3.2.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. in der Straße Schulterblatt beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 106,“.

3.2.3 Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„29. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 135 bis 146 und der Hausnummern 183 bis 188, in der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 3 bis 6, in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 5 bis 12, in der Friedensallee im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 7 bis 14, in der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, in der Straße Piependreierweg sowie in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich vom Alma-Wartenberg-Platz bis zu der Hausnummer 50,“.

3.2.4 Der Punkt am Ende der Nummer 30 wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 31 bis 34 angefügt:

„31. In der Straße Neuer Kamp im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 32 sowie in der Feldstraße im räumlichen Bereich der Hausnummer 69 (U-Bahnhof),
32. in der Straße Max-Brauer-Allee im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 200 bis 279,
33. in der Altonaer Straße im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 67,
34. in der Straße Sternschanze im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 9 einschließlich des räumlichen Bereiches um den dortigen Bahnhof.“

3.3 Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) In den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 gelten freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag über die Regelungen des Absatz 1 hinaus die folgenden Vorgaben:

1. in Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen alkoholische Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform weder verkauft noch abgegeben werden,
2. in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen darf der Ausschank alkoholischer Getränke nur an Gäste an Tischen mit festen Sitzplätzen erfolgen; die Abgabe oder der Verkauf alkoholischer Getränke zum Mitnehmen ist untersagt; für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten darüber hinaus durchgehend die Vorgaben des § 15 Absatz 4 Satz 1,
3. das Mitführen alkoholischer Getränke ist nicht gestattet; dies gilt nicht für Anwohnerinnen und Anwohner der genannten Gebiete, soweit diese handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen.

(1b) In Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen, die sich in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag der Ausschank alkoholischer Getränke auch im Freien untersagt; die Vorgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 zur zeitlichen Begrenzung der Öffnung der Innenräume von Gaststätten bleiben unberührt.“

4. § 10e Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in das Schutzkonzept des Betriebs nach § 6 ein Konzept über Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen auf einen direkten Erreger-

nachweis des Coronavirus aufzunehmen, in dem mindestens zwei wöchentliche Testungen der im Betrieb beschäftigten Personen mittels Schnelltest oder PCR-Test nach § 10d vorzusehen ist (betriebliches Testkonzept); wird die Tätigkeit an mehr als zwei Tagen in der Woche ausgeführt, sind mindestens zwei wöchentliche Testungen an nicht aufeinander folgenden Tagen durchzuführen,“.

5. In § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen

(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. der Verzehr und die Bewirtung sind nur an Tischen zulässig; in geschlossenen Räumen sind Stehplätze unzulässig,
5. die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,
6. an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden,
7. eine Bewirtung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,
8. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet,
9. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,
10. Tanzgelegenheiten dürfen nicht angeboten werden,
11. Shishas und andere Wasserpfeifen dürfen nur im Freien bereitgestellt und genutzt werden; es ist

sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.

Satz 1 Nummern 3 und 7 finden für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung.

(2) Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 sind für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht anzuwenden.

(3) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkbehältnissen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.

(4) Die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Auslieferung und der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleiben zulässig.

(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend.“

7. § 16 Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 mit der Maßgabe, dass § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 für beherbergte Gäste keine Anwendung finden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Für die in den Einrichtungen gelegenen Gaststätten, insbesondere für Verzehrräume, findet § 15 entsprechende Anwendung. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen findet § 13 Anwendung. Für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9.“

8.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter den Vorgaben des Absatzes 1 dürfen in Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen angeboten werden, mit der Maßgabe, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze vorzusehen sind; die Untersagung des Angebots von Tanzgelegenheiten nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.“

9. In § 19 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „die Angebote“ durch die Wörter „Angebote in geschlossenen Räumen“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Schwimmbäder und Thermen dürfen betrieben werden; es gelten die folgenden Vorgaben:

1. in Schwimmbädern muss das Badewasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert sein; Natur- und Sommerbäder dürfen betrieben werden,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. die Nutzung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
5. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; es wird dringend empfohlen, bei der Erstellung des Schutzkonzeptes dem Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu folgen,
6. beim Schwimmen und Baden gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,
7. der Zugang ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
8. die Nutzung angeschlossener Saunabereiche und von Whirlpools ist unzulässig.

Für die Schwimmernkurse von Kindern und Jugendlichen finden Satz 1 Nummern 4 und 6 keine Anwendung.“

10.2 Absatz 2b wird aufgehoben.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen

(1) Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann; an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden,
5. der Zugang ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,
6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Kundenkontakt stattfindet,
7. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die

- Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,
8. je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgesetz aufgestellt werden,
 9. Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen,
 10. der Zugang ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten; für den Zugang gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.
- (2) Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.“
12. § 31a Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
 13. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 13.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 1 eine der in § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Einrichtungen oder einen dort aufgeführten Betrieb für den Publikumsverkehr öffnet,“.
 - 13.2 In Nummer 9b wird die Zahl „30“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
 - 13.3 Hinter Nummer 9b werden folgende Nummern 9c bis 9f eingefügt:
„9c. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 1 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag in Verkaufsstellen des Einzelhandels alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,
9d. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 2 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummer 1 bis 16 und 31 bis 34 alkoholische Getränke an Gäste, die nicht an Tischen mit festen Sitzplätzen platziert sind, ausschenkt oder alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgibt oder verkauft,
9e. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 3 erster Halbsatz in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke mit sich führt, ohne hierzu nach § 4d Absatz 1a Nummer 3 zweiter Halbsatz als Anwohnerin oder Anwohner der räumlichen Bereiche nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 berechtigt zu sein,
9f. entgegen § 4d Absatz 1b in Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen, die sich in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke ausschenkt,“.
 - 13.4 Nummern 35 bis 39a erhalten folgende Fassung:
„35. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, eine Bewirtung außerhalb von Tischen anbietet,
36. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, die Plätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,
37. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, an Tischen gemeinsam andere Personen als nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,
38. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, in einem Speiselokal oder in einem Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, eine Bewirtung für Gäste ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,
39. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Gaststätten, in Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine, eines Speisesaals oder eines anderen gastronomischen Angebotes nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,
39a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Tanzgelegenheiten, anbietet,“.
 - 13.5 Hinter 39a werden folgende Nummern 39b bis 39e eingefügt:
„39b. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bereitstellt oder nutzt,
39c. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,
39d. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
39e. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 die Innenräume von Gaststätten und Speiselokalen im Beherbergungs-

- gewerbe für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach §15 Absatz 4 Satz 2 erlaubt ist.“.
- 13.6 Nummer 43 wird gestrichen.
- 13.7 In Nummer 52a wird die Textstelle „Nummer 7“ durch die Textstelle „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- 13.8 Hinter Nummer 56a werden folgende Nummern 56b bis 56f eingefügt:
- „56b. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben die Sitz- und Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, oder an Tischen andere Personen als die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert,
- 56c. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 5 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben den Besucherinnen und Besuchern Zugang ohne Vorlage negativer Coronavirus-Testnachweise nach § 10h gewährt,
- 56d. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 7 in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 befolgen,
- 56e. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 8 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben Glücksspielautomaten oder Wettvermittlungsgeräte den räumlichen Vorgaben zuwider aufstellt,
- 56f. entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 10 als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben den Zugang nicht entsprechend begrenzt.“.
- 13.9 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:
- „77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“

Hamburg, den 3. Juni 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung zur Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Dreiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Anpassungen der weiterhin dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen, um auf den durch die Schutzmaßnahmen bewirkten Rückgang der Neuinfektionszahlen und die weitere Stabilisierung der epidemiologischen Lage zu reagieren.

Nachdem mit der Vierzigsten, der Einundvierzigsten und der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nach einem gestuften Konzept Anpassungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen worden sind, kann deren schrittweise Anpassung mit dem Ziel einer Reduktion beschränkender Folgewirkungen der Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus vor dem Hintergrund der weiteren Stabilisierung der epidemiologischen Lage auch in dieser Woche fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund werden mit dieser Verordnung insbesondere – jeweils unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen – Angebote von gastronomischen Angeboten in Innenräumen wieder zugelassen und Spielbanken, Wettannahmestellen sowie Spielhallen können wieder für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnen. Unter Vorgabe der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen können zudem auch Schwimmbäder, Thermen und Wellnesszentren nunmehr auch in geschlossenen Räumen für den Publikumsverkehr öffnen. Aufgrund aktueller Lageentwicklungen in der vergangenen Woche werden zudem Anpassungen der Vorgaben zum Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Orten vorgenommen, um an diesen Orten, große Menschenansammlungen, die in erheblichem Maße Alkohol konsumieren, zu verhindern, weil hierbei die dringend erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben dieser Verordnung regelmäßig nicht eingehalten werden.

Da die Infektionslage indessen noch durch eine erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist, sind darüber hinausgehende Reduktionen der Schutzmaßnahmen nach dieser Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da andernfalls ein Rückfall in das exponentielle Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu besorgen sind. Der für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortliche Verordnungsgeber ist bislang vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Stadt auch bundesrechtlich verpflichtet gewesen, breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Absatz 3 Satz 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Soweit – wie im Folgenden näher ausgeführt – in der Freien und Hansestadt Hamburg der Schwellenwert in § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit dem 26. Mai 2021 fortlaufend unterschritten worden ist, ist es unter Berücksichtigung der

aktuellen, im Folgenden näher dargelegten epidemiologischen Gesamtlage im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG erforderlich und geboten, nicht nur weiterhin Schutzmaßnahmen umzusetzen, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen (§ 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG), sondern auch bestimmte Schutzmaßnahmen fortzusetzen, die eine weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Dies ist insbesondere erforderlich, um die mit dieser Verordnung sowie mit der Vierzigsten, der Einundvierzigsten und der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in kurzer Zeitfolge eingeführten Öffnungsschritte abzusichern. Vor allem aber gebieten die noch bestehende hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der noch unzureichende Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen sowie das Auftreten neuer Virusvarianten besondere Vorsicht und die einstweilige Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, die einen Rückfall in eine durch ein exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage bewirken und den Verordnungsgeber zu einer Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Aus diesem Grund wird das Konzept einer schrittweisen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen und einer jeweils nachfolgenden sorgsamsten Evaluation des jeweiligen Schritts auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung die zuvor dargelegten und im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen. Sofern die epidemiologische Lage nach Umsetzung dieser Anpassungen weiter stabil bleiben oder sich sogar bessern sollte, wird der Verordnungsgeber – wie mit den letzten drei Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Der Verordnungsgeber wird deshalb wie bisher das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren, und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg seit der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 28. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 349) ist durch eine weitere Stabilisierung des Infektionsgeschehens sowie durch eine weitere, kontinuierliche Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen geprägt. Die weitere Stabilisierung der Lage sowie der Rückgang der Anzahl der täglichen Neuinfektionen ermöglichen die eingangs und die im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen des Schutzkonzepts.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiter als hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-01-de.pdf?__blob=publicationFile; Stand 1. Juni 2021). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Zwischen dem 26. Mai 2021 und dem 2. Juni 2021 wurden insgesamt 452 Neuinfektionen in Hamburg gemeldet. Dies entspricht 23,73 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Die aktuellen Infektionen sind weiter keinen größeren Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. In allen Altersgruppen sinkt die Inzidenz gleichmäßig und liegt unter dem Wert 50. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 5. Mai 2021 unter 100. Seit dem 17. Mai 2021 liegt sie auch unter dem Wert 50. Im Bezirk Mitte liegt die 7-Tage-Inzidenz (24. Mai 2021 bis 31. Mai 2021) weiterhin über 35, in den anderen Bezirken seit Kurzem unter 30.

Trotz der rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt die 7-Tages-Inzidenz noch auf einem weiter zu beobachtenden erheblichen Niveau (Werte: 70,29 am 13. Mai; 63,08 am 14. Mai; 55,66 am 15. Mai; 53,23 am 16. Mai; 48,13 am 17. Mai; 43,55 am 18. Mai; 44,18 am 19. Mai; 42,65 am 20. Mai; 39,70 am 21. Mai; 40,81 am 22. Mai; 39,86 am 23. Mai; 38,33 am 24. Mai; 37,33 am 25. Mai; 31,35 am 26. Mai; 27,88 am 27. Mai; 27,15 am 28. Mai; 26,20 am 29. Mai; 24,00 am 30. Mai; 21,53 am 31. Mai und 25,15 am 1. Juni), das den in § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG genannten Schwellenwert von 50 noch bis zum 16. Mai 2021 und hiernach den in § 28a Absatz 3 Satz 6 IfSG genannten Schwellenwert von 35 noch bis zum 25. Mai 2021 übertraf.

Der jüngste Verlauf des 7-Tage-R-Werts stellt sich wie folgt dar: 0,83 am 13. Mai; 0,81 am 14. Mai; 0,79 am 15. Mai; 0,78 am 16. Mai; 0,73 am 17. Mai; 0,70 am 18. Mai; 0,69 am 19. Mai; 0,67 am 20. Mai; 0,74 am 21. Mai; 0,81 am 22. Mai; 0,84 am 23. Mai; 0,85 am 24. Mai; 0,88 am 25. Mai; 0,88 am 26. Mai; 0,81 am 27. Mai; 0,76 am 28. Mai; 0,74 am 29. Mai; 0,77 am 30. Mai; 0,79 am 31. Mai und 0,78 am 1. Juni). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in Hamburg ist weiterhin dominant durch die zuerst in Großbritannien entdeckte Virusvariante B.1.1.7 geprägt: Diese breitet sich seit Dezember 2020 in Hamburg kontinuierlich aus. Seit der Kalenderwoche 14 (2021) liegt der durch Sequenzierung ermittelte Anteil an B.1.1.7-positiven Fällen bei ca. 95% und mittlerweile bei fast 99% und ist damit der inzwischen vorherrschende COVID-19-Erreger.

Weitere Variants of Concerns (VOC) wie die Varianten B.1.351 (Südafrika-Variante) und P.1 (Brasilien-Variante) sowie B.1.617 (indische Variante) sind auch in Hamburg nachgewiesen, spielen aktuell allerdings keine wesentliche Rolle, wobei der Verordnungsgeber diese Entwicklung weiter aufmerksam verfolgen wird. In den Kalenderwochen 10, 11, 13 und 17 konnten einzelne Proben der Variante B.1.351 identifiziert werden, in der Kalenderwoche 18 jedoch keine Probe. Von der Variante P.1 konnte in den Kalenderwochen 17 und

18 je eine Probe detektiert werden. Die Variante B.1.617 wurde in der Kalenderwoche 16 erstmals in Hamburg detektiert, in der Kalenderwoche 18 zweimal. Die drei Proben konnten jeweils unterschiedlichen Untergruppen zugeordnet werden. Neben diesen besorgniserregenden Varianten (VOCs) treten in Hamburg auch andere Varianten auf, die unter Beobachtung stehen und als Variants of Interest (VOIs) bezeichnet werden. Als VOI gilt derzeit hauptsächlich die Variante B.1.1.1, sie wurde in der Kalenderwoche 18 zweimal identifiziert.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte infolge der wirksamen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen erfolgreich stabilisiert werden. Allerdings ist die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau. Mit Stand vom 2. Juni 2021 sind 91 COVID-19-Patientinnen und Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 42 Patientinnen und Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 74 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und intensivmedizinisch betreuter Patientinnen und Patienten nimmt seit dem 20. April 2021 langsam aber stetig ab. Die freie Intensivbettenkapazität beträgt indessen weiter nur 13,8%. Angestrebt wird eine freie Bettenkapazität von etwa 15%, um für größere Notfallgeschehen handlungsbereit zu sein. Da im Verlauf dieser dritten Infektionswelle gehäuft jüngere Altersgruppen mit generell längerer Verweildauer auf den Intensivstationen betroffen sind, ist weiterhin nur mit einem langsamen Anstieg freier Intensivbetten zu rechnen.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum als auch durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. 40,7% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 17,6% eine Zweitimpfung (42,7% und 18,0% bundesweit). Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Nicht notwendige Reisen sollten allerdings weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden VOC, unbedingt vermieden werden. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat abgenommen. Hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund weiter erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter reduziert und auf niedrigem Niveau stabilisiert werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die immer noch anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender VOC von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls

zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein weiterer wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch und wird zudem kontinuierlich weiter ausgebaut.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb dringend erforderlich, an den Schutzmaßnahmen im Übrigen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen und der weiterhin noch hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 4b: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, einen weiteren Teil der in § 4b geregelten Schließungsanordnungen für bestimmte Einrichtungen, die die Umsetzung strikter Maßnahmen des Infektionsschutzes gewährleisten können, unter strengen Auflagen wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen. Die Öffnung folgt dabei weiter dem gestuften und epidemiologisch bewährten Konzept des Verordnungsgebers:

Mit Wirkung vom 4. Juni 2021 werden – jeweils unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen – die Schließungs- bzw. Untersagungsanordnungen für die Spielbank, die Spielhallen und die Wettvermittlungsstellen zurückgenommen. Darüber hinaus können unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen Thermen, Wellnesszentren und die Innenbereiche von Schwimmbädern wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Soweit in Wellnesszentren Angebote erbracht werden, gelten hierfür die jeweils bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, insbesondere §§ 14, 17 und 20. Ebenfalls wieder zugelassen werden unter der Beachtung der hierfür erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen gastronomische Angebote in Innenräumen (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Erläuterungen zu § 15).

Im Übrigen ist im Rahmen des Gesamtkonzepts des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin

dringend erforderlich, die noch verbleibenden, in § 4b geregelten Schließungen unterschiedlicher Einrichtungen und Betriebe für den Publikumsverkehr aufrecht zu erhalten. Es handelt sich hierbei um vorübergehende und möglichst kurzfristige Schutzmaßnahmen, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken. Nur durch die Fortsetzung der hierdurch bewirkten allgemeinen Kontaktreduktion in der Bevölkerung kann die kontinuierliche Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus gewährleistet werden, sodass eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist und eine wirksame Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt werden kann. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Zudem soll auf diese Weise verhindert werden, dass sich bei Fortschreiten der Impfkampagne durch erhöhte Infektionszahlen neue Virusvarianten ausbilden. Die Wirksamkeit dieser vorübergehenden Maßnahme ist durch die Erfahrungen während der ersten Welle der Coronavirus-Epidemie im März und April 2020 belegt (vgl. hierzu auch Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)). Eine umgehende Öffnung aller Einrichtungen mit Publikumsverkehr kann demgegenüber – wie eingangs unter A. dargestellt – alsbald erneut zu einer Steigerung der Anzahl der täglichen Neuinfektionen und einer Überlastung des Gesundheitssystems führen. Diese Gefahr verfrühter Öffnungen von Einrichtungen mit Publikumsverkehr bei gleichzeitiger Dominanz der Virusvariante B.1.1.7 in Hamburg (hierzu zuvor unter A.) ist insbesondere durch die Folgewirkungen der Aufhebungen einzelner Schutzmaßnahmen Anfang März dieses Jahres belegt.

Zu § 4d: Nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers führt der Konsum von Alkohol regelmäßig zu einer Enthemmung, einem gesteigerten Geselligkeitsbedürfnis und Personenansammlungen im öffentlichen Raum, in deren Folge es regelmäßig zu Verstößen gegen die erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach dieser Verordnung, insbesondere das Abstandsgebot, die Kontaktbeschränkung und das Maskentragegebot, kommt. Deshalb ist es infektionsschutzrechtlich in der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg (siehe hierzu die Ausführungen unter A.) weiter erforderlich, den Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Orten zu bestimmten Zeiten zu untersagen.

Dieses räumlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbot ist Teil des Gesamtkonzepts des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus nach dieser Verordnung. Es hat zum Zweck, dem gemeinschaftlichen Konsum von Alkohol in Menschenansammlungen an solchen Orten des Stadtgebiets entgegenzuwirken, in denen es nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei – insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des letzten Jahres – regelmäßig zu solchen Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt und infolgedessen die zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dringend erforderlichen Vorgaben dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Die dem Alkoholkonsumverbot zu Grunde liegenden polizeilichen Erfahrungen haben gezeigt, dass der unbeschränkte Alkoholkonsum im öffentlichen Raum erheblich nachteilige Wirkungen für die Wirksamkeit der Infektionsbekämpfung hat. So ist festzustellen, dass der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum dazu beiträgt, Ansammlungen von Personen vor Verkaufsstellen zu fördern, aus denen heraus Alkohol abverkauft wird. Trotz entsprechender Gebote, nach dem Kauf von Alkohol den unmittelbaren Bereich vor den Geschäften sogleich zu verlassen und Alkohol allenfalls an einem anderen Ort zu

konsumieren, war in der Vergangenheit durch die Polizei an vielen Stellen ein Verweilen unter unmittelbarem Konsum festzustellen, der auch unter Inkaufnahme von Ansammlungen unter Verletzung des Abstandsgebots erfolgte. Auch an anderen Orten war festzustellen, dass die Möglichkeit des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum eine fördernde Wirkung auf das Aufsuchen und einen verfestigten Aufenthalt an diesen Örtlichkeiten hatte.

Dabei war festzustellen, dass es den beteiligten Personen mit zunehmendem Konsum alkoholischer Getränke während des Aufenthalts im öffentlichen Raum erheblich schwerer fiel, die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen zu beachten. Maßgeblich war hierbei offensichtlich die enthemmende Wirkung des Alkohols. Entsprechend war an vielen Orten der Freien und Hansestadt Hamburg die Bildung von Ansammlungen vor allem jüngerer Menschen unter Nichteinhaltung von Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebots zu beobachten. Auch die Beachtung bestehender Maskenpflichten fiel den Personen, die im öffentlichen Raum Alkohol konsumierten, nach den polizeilichen Beobachtungen mit steigender Alkoholisierung zunehmend schwerer. Zugleich war festzustellen, dass die Fähigkeit, sich nach polizeilichen Ansprachen und Hinweisen regelkonform im Sinne der Infektionsvermeidung zu verhalten, in Folge des Konsums von Alkohol erkennbar eingeschränkt war. Dieser Effekt erschwerte das polizeiliche Tätigwerden zur Gefahrenabwehr im Sinne des Infektionsschutzes.

Das Alkoholkonsumverbot ist in räumlicher Hinsicht auf die in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 34 aufgeführten Orte sowie in zeitlicher Hinsicht auf die Zeiträume montags bis freitags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig bis 6 Uhr am Folgetag begrenzt. Dem mit dem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum verbundenen Risiko von Verstößen vor allem gegen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen wird an den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 34 festgelegten Orten entgegengewirkt.

Bei den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 34 bestimmten Orten handelt es sich um solche Orte, an denen es nach den polizeilichen Erfahrungen in der Vergangenheit regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und Verstößen gegen die Vorgaben dieser Verordnung gekommen ist, insbesondere zu Unterschreitungen der Abstandsregelungen und der Kontaktbeschränkungen sowie Verstößen gegen gegebenenfalls dort bestehende Maskenpflichten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Anziehungswirkung dieser Orte bereits bei nicht optimalen Witterungsbedingungen vorhanden ist und mit besseren Wetterbedingungen zunehmend steigt. Dabei ist festzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Ansammlungen sich oftmals in Verkaufsstellen des Einzelhandels vor Ort mit alkoholischen Getränken versorgen oder aber diese in erheblichem Maß bereits mitbringen. Trotz der bestehenden Verbotsregelung findet daher ein erheblicher Konsum alkoholischer Getränke in den Verbotsbereichen statt. Dieser kann jedoch mitunter nicht nachgewiesen werden, da nur das Mitführen nicht aber konsumieren beobachtet wird. Eine wahrnehmbare Enthemmung aufgrund von Alkoholisierung, das Mitführen von alkoholischen Getränken in geöffneten oder angebrochenen Behältnissen und Vermüllungen (leere Getränkebehältnisse) lassen jedoch den deutlichen Schluss auf das unerlaubte und vielfach nicht nachweisbare Konsumieren zu.

Für die in § 4d Absatz 1 definierten Orte sind im Einzelnen die folgenden Feststellungen der Polizei ausschlaggebend:

Nummern 1 bis 5 (Vergnügungsviertel St. Pauli): Das Rotlicht- und Vergnügungsviertel ist seit Jahrzehnten hinlänglich als Treffpunkt insbesondere für jüngere Leute bekannt und beliebt. Nach den polizeilichen Erfahrungen wird die Attraktivität eines Besuches dieser Örtlichkeiten durch die Möglichkeit zum Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum erheblich gesteigert. Das haben auch die Feststellungen im Verlauf der Pandemie gezeigt, bei denen die Möglichkeit zum öffentlichen Alkoholkonsum trotz aller Beschränkungen weiter ein erhebliches Besucheraufkommen zur Folge hatte, welches jedoch mit der Verfügung des stadtweiten Alkoholverkaufsverbotes ab 22 Uhr (vgl. § 13 Absatz 4) und nachfolgend dem Alkoholkonsumverbot an bestimmten öffentlichen Orten massiv zurückging. Bei einer milderer Wetterlage ist mit einem zeitnah gesteigerten Personenaufkommen in diesem Bereich zu rechnen. Dies wird die Einhalten der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen erschweren. Mit zunehmendem Alkoholkonsum reduziert sich nach den polizeilichen Erfahrungen zudem die Fähigkeit und Bereitschaft, sich an diese zu halten. Die für Alkoholkonsumverbote benannten Gebiete orientieren sich aktuell an den Gebieten, in denen derzeit eine Maskentragepflicht existiert und die bereits in der Vergangenheit zu einem per Allgemeinverfügungen angeordneten Außerhaus-Verkaufsverbot für alkoholische Getränke geführt hat

Nummern 6 bis 20 (St. Pauli-Nord und Sternschanze): Die in den Nummern 6 bis 20 aufgeführten Bereiche sind immer wieder als beliebte Szenetreffpunkte im Sinne des sogenannten „Cornerns“ festgestellt worden, in denen sich auch eine Vielzahl an Erwerbsmöglichkeiten von alkoholischen Getränken (Kioske und Lokalitäten) befinden. Erfahrungsgemäß kommt es hier bei der Möglichkeit des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum insbesondere bei guten Witterungsverhältnissen zu großen Personenansammlungen. Die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebots ist dann zumindest teilweise nicht mehr möglich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt darüber hinaus erfahrungsgemäß die Akzeptanz gegenüber den Regelungen dieser Verordnung weiter. Die Versorgungsmöglichkeit mit alkoholischen Getränken trägt hierbei maßgeblich zur Attraktivität bei. In diesem Zusammenhang wurde bereits in der Vergangenheit ein absolutes Abgabeverbot für den Einzelhandel ab 22 Uhr und ein relatives Abgabeverbot (nicht in ToGo-Behältnissen) für den Gastronomiebereich in dieser Verordnung implementiert (vgl. § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 3). Trotz dieser Regelungen ließ sich zuletzt ein aufwachsendes und zunehmend alkoholisiertes Publikum feststellen. Dieses führte alkoholische Getränke mit sich, wobei die Herkunft der Getränke (mitgebracht oder vor Ort erworben) überwiegend unklar blieb. Die hohe Besucheranzahl führte zu einer unübersichtlichen Lage und senkte das Entdeckungsrisiko. Dadurch wurden die Durchsetzung der Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die Sanktionierung einzelner Verstöße maßgeblich erschwert. Darüber hinaus war durch die Vollzugskräfte auch festzustellen, dass die Akzeptanz zur Einhaltung des Alkoholkonsumverbotes sinkt. Trotz überwiegend bekanntem Konsumverbot wurden alkoholische Getränke durch Besucher mitgeführt.

Nummern 21 und 22 (St. Georg): Die in den Nummern 21 und 22 aufgeführten Orte werden überwiegend durch ortsansässige Bürger als regelmäßiger Treffpunkt zum sogenannten „Cornern“ aufgesucht. Aufgrund der räumlichen Lage mit guten Versorgungsmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung, statten sich die betreffenden Personen mit alkoholischen Getränken aus und verweilen dann in dem in den Nummern 21 und 22 benannten Bereich sowie den umliegenden Straßenzügen. Die Möglichkeit des Konsums von Alkohol

fördert hierbei deutlich die Attraktivität zum Besuch und Verweilen und führt in der Folge zu unzulässigen Personenansammlungen und Verstößen gegen die Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Mit ansteigender Alkoholisierung nimmt die Beachtung der Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zunehmend ab, die Bereitschaft zur Befolgung entsprechender Anweisungen durch die Polizei geht zurück und deren Durchsetzung wird erheblich erschwert.

Nummern 23 bis 26 (Alstervorland und Binnenalster): Der Bereich Jungfernstieg einschließlich des Bereiches am Ballindamm vor dem Eingang zur Europapassage hat sich in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Treffpunkt insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt. Die überwiegend jungen Besucher treffen sich an diesem Ort und verweilen dann aufgrund der zentralen Lage mit Alsterblick dort. Aus den Beobachtungen der Vergangenheit kommt es hierbei insbesondere bei guten Witterungsverhältnissen regelmäßig zu erheblichen Personenansammlungen in diesem Bereich. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums fördert hierbei, neben der Attraktivität vor Ort zu verweilen, auch die Missachtung der Kontaktbeschränkungen und des Abstandsgebotes sowie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den eingesetzten Polizeikräften bei der Durchsetzung der Vorgaben der Eindämmungsverordnung. Der Bereich Alstervorland ist seit jeher ein beliebtes Ausflugsziel in der Bevölkerung und wird regelmäßig bei milder Wetterlage erheblich frequentiert. So hat sich bereits an dem ersten Wochenende in diesem Jahr mit frühlingshaften Temperaturen ein erhebliches Personenaufkommen gezeigt, wodurch die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen teilweise nicht mehr möglich war. Aus den Erfahrungen zeigt sich, dass die Möglichkeit des Alkoholkonsums zu einer deutlichen Motivation führt, zusätzlich vor Ort zu verweilen. Dies wird gefördert durch die parkähnlichen Anlagen mit Alsterblick und vielfachen guten Sitzgelegenheiten (Wiesen/Bänke/Bootsanleger/Ufer) und führt dazu, dass das Personenaufkommen sehr schnell anwächst und die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen deutlich beeinträchtigt wird.

Nummern 27 und 28 (Landungsbrücken, Bornsteinplatz): Die Pontonanlagen im Bereich Landungsbrücken und der gegenüber liegende Bornsteinplatz stellen einen Anziehungspunkt für Personen aus dem gesamten Stadtgebiet und überregionale Besucher dar, die vor Ort das Hafenflair genießen. Auf der Pontonanlage kommt es insbesondere bei milderem Wetterlagen sehr schnell zu erheblichen Personenaufkommen. Aufgrund der attraktiven Lage mit Blick auf die Elbe und die Schifffahrt lädt der Bereich zum Verweilen ein, was zu erheblichen Personenansammlungen führt. Die engen baulichen Begebenheiten erschweren hierbei die Einhaltung der Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums steigert hierbei gemäß den Erfahrungen der Polizei den Anreiz, vor Ort zu verweilen und verringert die Bereitschaft, sich unter den ohnehin erschwerten räumlichen Bedingungen an die Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen zu halten.

Nummer 29 (Ottensen): Der Alma-Wartenberg-Platz ist ein Hotspot der überwiegend ortsansässigen Bürger, der dem gesamten Quartier aufgrund einer Vielzahl von Schankwirtschaften, Kiosken und Lebensmittelläden als regelmäßiger Treffpunkt und zum sogenannten „Cornern“ dient. Das Phänomen „Cornern“ ist insbesondere bei guten Witterungsbedingungen zu beobachten. Ein überproportionaler Anstieg ist in jeweils den Nächten zu Freitag, zu Samstag und zu Sonntag zu verzeichnen. Die Anzahl der auf dem Alma-Wartenberg-Platz anwesenden Personen lag in der Spitze bei gut 600. Die

betreffenden Personen versorgten sich in der Regel mit alkoholhaltigen Getränken in den angrenzenden Lokalitäten und Geschäften. Anschließend hielten sie sich sowohl auf dem Platz selbst, als auch in den angrenzenden Straßen (z.B. Bergiusstraße, Bahrenfelder Straße, Friedensallee) auf. Die Möglichkeit des Konsums von Alkohol fördert hierbei deutlich die Attraktivität zum Besuch und Verweilen an den Örtlichkeiten. Im Jahr 2020 war unter Berücksichtigung der Coronavirus-Epidemie zudem festzustellen, dass bei entsprechendem Andrang die gebotenen Abstands- und Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten wurden. Seit Bestehen der beschränkenden Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung kommt es bereits frühzeitig am Abend zu deutlichen Unmutsbekundungen gegen die Maßnahmen der Polizei zur Durchsetzung dieser Verordnung. In Einzelfällen kam es zu Solidarisierungen der Anwesenden gegen das polizeiliche Einschreiten. Eine große Rolle spielt hier der Alkoholisierungsgrad der jeweiligen Personen. Eine Neigung zum Widerstand gegen im Einzelfall vor Ort durchzusetzende Maßnahmen ist festzustellen. Auch der öffentliche Personennahverkehr (Buslinie) wurde aufgrund der Vielzahl an Personen, die teilweise in Gruppen auf der Straße standen bzw. den Bordstein als Sitzgelegenheit nutzten, behindert. Bei den feiernden Personen handelt es sich überwiegend um junge Erwachsene. Bei steigenden Temperaturen ist zu erwarten, dass sich diese Personengruppe wieder mit der beschriebenen Intensität zeigen wird. Ein Alkoholkonsumverbot verringert die Attraktivität der Plätze insgesamt, was wiederum einer Reduzierung der Personenzahl zur Folge haben wird. Die Allgemeinverfügungen zum Außerhaus-Verkaufsverbot alkoholischer Getränke führten bereits im letzten Jahr dazu, dass sich zunehmend Personen Alkohol selbst mitbrachten. Ein Alkoholkonsumverbot dürfte die Gefahr der Entstehung von Ansammlungen verringern.

Nummer 30 (Jenischpark): Für den Bereich des Jenischparks gab es in der Vergangenheit Anwohnerbeschwerden sowie Beschwerden vom Verein „Freunde des Jenischparks e.V.“ zu „cornernden“ Gruppen. Die Beschwerden bezogen sich auf Ansammlungen von Jugendlichen und die damit einhergehenden Verstöße gegen die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei guten Wetterlagen zu der vorstehend beschriebenen Problematik. Seit 2020 hat sich diese durch die Beschränkungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verstärkt. Der Jenischpark wurde an warmen Tagen von diversen, überwiegend jungen Personen als Ersatz für geschlossene Lokale, Clubs und Diskotheken aufgesucht. Dies geht einher mit dem Konsum von Alkohol. Die Möglichkeit des Alkoholkonsums hat hierbei gemäß der Beobachtungen den Anreiz zum Aufsuchen und Verweilen vor Ort erheblich gefördert. Ein Alkoholkonsumverbot mindert die Attraktivität des Jenischparks für die oben skizzierten Gruppen und trägt zu einer Reduzierung von Ansammlungen bei. Dabei ist zu beobachten, dass die beschriebenen Personen dazu neigen, die Bestimmungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu missachten.

Nummern 31 bis 34: Bei den benannten Bereichen handelt es sich um an die bereits länger bestehenden Alkoholkonsumverbotszonen angrenzenden Straßenzüge. Diese sind gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Versorgungsmöglichkeiten und haben sich insoweit als Anziehungs- und Verlagerungspunkte gezeigt.

Zu den Absätzen 1a und 1b: Darüber hinaus werden in den Absätzen 1a und 1b vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und der polizeilichen Erkenntnisse ergänzende, dringend erforderliche Schutzmaßnahmen, insbeson-

dere ein Mitführverbot sowie ein Verkaufs- und Abgabeverbot alkoholischer Getränke, geregelt:

Durch die mit der Einundvierzigsten und Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Kraft getretenen Anpassungen, insbesondere der Öffnung der Außengastronomie, konnte im Verlauf des Wochenendes 28. Mai 2021 bis 30. Mai 2021 ein deutlicher Anstieg des Personenaufkommens insbesondere im Bereich des Schanzenviertels festgestellt werden. Aber auch an den weiteren, oben genannten Orten zeigte sich ein deutlicher Zuwachs der anwesenden Personen. Eingesetzte Präsenzkräfte der Polizei waren in Anbetracht des entstehenden Personenaufkommens und der zahlreichen festgestellten Verstöße nicht auskömmlich und mussten im Einsatzverlauf deutlich verstärkt werden. Es waren vielfach Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung festzustellen, insbesondere gegen die Maskenpflicht, das Alkoholkonsumverbot und das Abstandsgebot. Die Polizeikräfte mussten sich aufgrund der Vielzahl der Personen überwiegend darauf beschränken, die Personen mündlich auf die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen hinzuweisen, da eine konsequente Sanktionierung der Verstöße erheblich mehr Kräfte erfordert hätte, die aufgrund der Einsatzlagen nicht verfügbar waren.

Hierbei war bereits in den frühen Nachmittagsstunden erkennbar, dass die Wiedereröffnung der Außengastronomie in direktem Zusammenhang mit einem hohen Personenaufkommen stand. Neben diversen Verstößen gegen die Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beim Betrieb der Außengastronomie traten mit fortgeschrittener Zeit teils erheblich alkoholisierte, junge Erwachsene im Rahmen von Menschenansammlungen (dem so genannten „Cornern“) mit Verstößen gegen die Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Erscheinung. Dabei war alkoholbedingt eine verstetigte aggressive Grundstimmung untereinander und gegenüber Einsatzkräften zu beobachten. Vereinzelt kam es zu Körperverletzungsdelikten. Von Anwohnerinnen und Anwohnern wurden diverse Beschwerden wegen ruhestörenden Lärms durch Personengruppen gemeldet.

Hierbei wuchsen die Personenansammlungen stetig an. So hielten sich beispielsweise am 29. Mai 2021 im Bereich des Schulterblattes und der angrenzenden Straßenzüge um 21 Uhr ca. 4400 Personen auf. Es herrschte eine ausgelassene Partystimmung, viele Personen waren stark alkoholisiert. Allein im Florapark sammelten sich ca. 1500 Personen unter Missachtung sämtlicher Ge- und Verbote der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Dort wurde Musik von einem LKW abgespielt, der die Besucherinnen und Besucher zum Tanzen und Feiern animierte. Alkoholische Getränke waren mitgebracht worden.

Die aufwachsende Polizeipräsenz führte nicht zu signifikanten Abwanderungen von Personengruppen. Vielmehr zeigte sich das Phänomen, dass sich größere Ansammlungen vor Polizeikräften mitunter fluchtartig (u. a. aus dem Florapark) entfernten und unverzüglich an anderen Stellen in nicht den Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung entsprechenden großen Gruppen von teils 30 bis 40 Personen sammelten. Das Ansprechen der Besucherinnen und Besucher des Schanzenviertels zeigte keine wahrnehmbare Verhaltensänderung. Zudem wurde das Publikum durch den Alkoholkonsum zunehmend enthemmt. Aus diesen Gründen wurde teilweise die Schließung von Gastronomiebetrieben veranlasst und die Besucherinnen und Besucher zum Verlassen der Bereiche aufgefordert. Eine Abwanderung war nicht festzustellen. Die Stimmung war zunächst abwar-

tend und wurde zunehmend aggressiver. Mit dem Eintreffen weiterer Polizeikräfte wurde der Bereich des Schulterblattes, der angrenzenden Straßenzüge und des Floraparks sukzessive und nacheinander geräumt. Hierbei kam es mehrfach und wiederholt zu Flaschenwürfen auf Polizeikräfte durch Besucherinnen und Besucher des Schanzenviertels, wodurch eine Passantin, eine Polizeibeamtin und Einsatzmittel getroffen wurden. Hierdurch wurden körperliche Verletzungen und (Sach-)Beschädigungen verursacht.

Erst im Zuge der Räumung kam es zu merklichen Abwanderungen der Besucherinnen und Besucher. Gleichwohl waren bis in die frühen Morgenstunden Personengruppen im Schanzenviertel feststellbar, die sich nicht an die Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hielten und Flaschen auf einschreitende Polizeikräfte warfen. Bis in die Nacht hinein konnten wiederkehrend größere Ansammlungen von Personen vor einigen Betrieben festgestellt werden, die dort vor Ort erworbene Speisen konsumierten, so dass letztlich Schließungen der Betriebe verfügt werden mussten.

Die Einsatzmaßnahmen der Polizei insbesondere im Bereich St. Pauli wurden hierbei temporär durch Mitarbeiter des Bezirksamtes begleitet, welche in eigener Zuständigkeit bei mehreren Betrieben tätig wurden und Ordnungswidrigkeiten bei Kiosken und anderen Lokalitäten ahndeten. Hierbei handelte es sich weitestgehend um Verstöße gegen die Auflagen der bestehenden Konzessionen, fehlende Konzessionen sowie insbesondere den nach den Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verbotswidrigen Alkoholabverkauf von Betrieben nach 22 Uhr.

Insgesamt zeigte sich, dass die Öffnung der Außengastronomie einen erheblichen Zuwachs des Personenaufkommens insbesondere in den sogenannten „Vergnügungsvierteln“ mit sich bringt. Dabei ist grundsätzlich nicht der Betrieb der Außengastronomie unter Einhaltung der für sie geltenden Regeln das Problem. Vielmehr ist dem Verbleib von Personen, die in der Außengastronomie aufgrund der Auslastung keinen Platz mehr finden und sich dann unter teils massiver Verletzung von Abstands- und Kontaktregeln sowie Maskentraggeboten im öffentlichen Raum sammeln, in den Vierteln entgegenzuwirken. Dieser unter Infektionsschutzgesichtspunkten zu verhindernde Verbleib unter Bildung von größeren bis massiven Menschenansammlungen, wie zuletzt im Schanzenviertel, wird nach den aktuellen Feststellungen der Polizei maßgeblich dadurch gefördert, dass diese Personen trotz des bestehenden Alkoholkonsumverbotes in den festgelegten Zeiten in erheblichem Umfang Alkohol konsumieren. Dies konnte durch die Polizei nicht wirksam unterbunden werden, weil der direkte Konsum regelmäßig nicht unmittelbar vor Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgt und das Mitführen von geöffneten und angebrochenen Getränkebehältnissen bislang zulässig war. Damit verbunden war die häufige Angabe kontrollierter Personen, dass man hier nicht konsumiere, sondern sich nur auf dem Weg durch den Bereich befinde und erst nach dessen Verlassen weitertrinken wolle. Dies konnte regelmäßig nicht widerlegt werden. Im Gesamtbild der Situation vor Ort ist aber festzustellen, dass in den Alkoholkonsumverbotsgeländen Alkohol in erheblichem Umfang auch außerhalb der Außengastronomie konsumiert wurde. Dies wurde durch den bisher möglichen Abverkauf von Alkohol durch die Gastronomie an Personen, die nicht Gäste in der Außengastronomie waren sowie den Einzelhandel in den betreffenden Gebieten gefördert. Das hohe Personenaufkommen führt, im Zusammenhang mit Alkoholkonsum zu vielfachen Verstößen gegen die Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die sich polizeilich bei einer zu großen Anzahl von Personengruppen kaum verfolgen und abwenden

lässt. Als maßgeblicher Faktor kann hierbei insbesondere die Enthemmung durch Alkohol bei jüngeren Menschen erkannt werden, die vielfach ausschlaggebend für die Nichteinhaltung der Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist.

Die Erfahrungen zeigen, dass das Personenaufkommen sinkt und die Regelbefolgung durch die sich noch in den betreffenden Bereichen aufhaltenden Personen steigt, wenn die Verfügbarkeit von Alkohol im öffentlichen Raum und die Möglichkeit zu dessen Konsum deutlich reduziert werden kann. Entsprechende Feststellungen konnten mit der kurzfristig verfügbaren Schließung von Betrieben und den weiteren vorstehend geschilderten Maßnahmen eindeutig getroffen werden. Es ist aus den genannten Gründen erforderlich, um das Entstehen potentieller „Superspreader-Events“ zu verhindern, zusätzliche Schutzmaßnahmen im Rahmen des § 4d einzuführen, mit denen der übermäßige und unkontrollierbare Alkoholkonsum an beliebten öffentlichen Orten begrenzt werden kann.

Zugunsten von Anwohnerinnen und Anwohnern sieht Absatz 1a Nummer 2 eine Ausnahme von der Regelung vor, die diesen gestattet handelsübliche geschlossene Getränkeflaschen, -dosen, oder -tüten mit sich zu führen, um ihnen den Transport alkoholischer Getränke in die eigene Wohnung zu ermöglichen.

Die Schutzmaßnahmen sind darüber hinaus erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu gewährleisten und durch die Fortsetzung der hierdurch bewirkten allgemeinen Kontaktreduktion (insbesondere Vermeidung von großen Personenansammlungen ohne Wahrung des Abstandsgebotes) in der Bevölkerung die fortgesetzte Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus zu gewährleisten, sodass eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist und eine wirksame Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt werden kann. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter A. wird Bezug genommen.

Durch die ergänzende Regelung in Absatz 2 wird der Polizei ermöglicht, den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten zu untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Auf diese Weise soll insbesondere Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und den – wie zuvor dargestellt – damit einhergehenden Regelverstößen und hieraus resultierenden Infektionsgefahren im Einzelfall auch an solchen bestimmten Orten entgegen gewirkt werden, die durch den Ordnungsgeber auf der Grundlage bisheriger polizeilicher Erkenntnisse nicht antizipiert werden konnten.

Zu § 10e: Mit der Anpassung in Absatz 1 Nummer 1 wird die Testpflicht im Rahmen der betrieblichen Testkonzepte einheitlich auf zwei wöchentliche Testungen ausgeweitet. Diese Änderung steht im Einklang mit der Testangebotspflicht nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes, in der bestimmt ist, dass zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten haben. Die Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen Testkonzepts ist in §§ 14, 15, 16, 19 und 21 vorgesehen.

Zu § 15: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hanse-

stadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass gastronomische Angebote nunmehr auch in geschlossenen Räumen wieder für den Publikumsverkehr unterbreitet werden dürfen. Hierzu sind die nachfolgenden infektionsschutzrechtlichen Schutz- und Hygienevorgaben nach Absatz 1 erforderlich:

In den Einrichtungen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1), es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen (Nummer 2) und die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben (Nummer 3). Der Verzehr und die Bewirtung sind nur an Tischen zulässig – Stehplätze sind unzulässig – und die Plätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird (Nummer 5). Weiter gilt, dass an Tischen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden dürfen (Nummer 6). Um dem besonderen Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Bewirtung in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig (Nummer 7).

Darüber hinaus ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet (Nummer 8). Ein solches ist erforderlich, da in den Betrieben typischerweise einzelne Beschäftigte häufigen Kontakt mit einer Vielzahl unterschiedlicher Personen haben. Hierbei besteht die Gefahr einer erheblichen Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nach einer Infektion mit dem Coronavirus während des Zeitraums der Symptombfreiheit oder während eines insgesamt symptomfreien Infektionsverlaufs unerkannt eine Vielzahl von Personen infiziert. Um diese Gefahr signifikant zu reduzieren, sind für die Beschäftigten, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, regelmäßige, wöchentliche Testungen vorzusehen (siehe hierzu auch § 10e). Auf diese Weise können unentdeckte, noch asymptomatische Infektionsfälle frühzeitig erkannt werden, wodurch die Gefahr der unentdeckten Verbreitung erheblich reduziert wird. Nach Maßgabe von § 10e können die Testungen durch Schnelltests der Beschäftigten in einfacher Form und mit begrenztem Aufwand vorgenommen werden. Die hier vorgesehenen betrieblichen Testkonzepte sind deshalb insgesamt ein einfaches und kostengünstiges Mittel, um den Schutz des betrieblichen Personals und der Gäste zu erhöhen und die den gastronomischen Angeboten in geschlossenen Räumen in der gegenwärtigen epidemiologischen Lage innewohnenden Infektionsgefahren zu reduzieren.

Als weitere infektionsschutzrechtlich erforderliche Maßnahme gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat dabei sicherzustellen, dass die Beschäftigten die die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen (Nummer 9). Zudem dürfen Tanzgelegenheiten nicht angeboten werden (Nummer 10). Schließlich dürfen Shishas und

andere Wasserpfeifen nur im Freien bereitgestellt und genutzt werden (Nummer 11). Dabei ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.

Die erhöhten Schutzvorkehrungen für gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen sind vor dem Hintergrund der noch nicht hinreichenden Immunisierung der Bevölkerung und der besonders erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen dringend erforderlich (siehe auch Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)). Bei dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter deutlich erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders häufig einatmen. Gerade auch bei angeregten Unterhaltungen, wie sie in Gastronomiebetrieben zu erwarten sind, kommt es, insbesondere durch lautes Sprechen, zu einem erhöhten Aerosolausstoß. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention allein nicht ausreichend, sondern es bedarf zusätzlicher Schutzmaßnahmen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke weder am Ort des Erwerbs noch in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden dürfen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt sind. Dies gilt jedoch nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt ist, wobei der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen zulässig bleibt. Diese Regelung zur Beschränkung der Öffnungszeiten gastronomischer Angebote in Innenräumen ist dringend erforderlich, um die nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers besonders gefährgeneigten Betriebsmodelle zur Nachtzeit aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage (auf die Ausführungen unter A. wird Bezug genommen) vorerst nicht zu gestatten.

Der Ordnungsgeber stützt die Erwägungen zu der Schutzmaßnahme des Absatzes 4 insbesondere auch auf die Erfahrungen aus dem Spätsommer und Herbst 2020 sowie die aktuellen Erkenntnisse und Beobachtungen der Polizei und Bezirksämter im Zusammenhang mit der Öffnung gastronomischer Angebote. Auf die Ausführungen zu § 4d wird Bezug genommen.

Bei den umfassenden und personalintensiven Kontrollen der Polizei und Bezirksämter wurden im Spätsommer und Herbst 2020 gerade in dem Zeitraum der Sperrstundenregelungen (23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages) eine Vielzahl an erheblichen Verstößen gegen die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben in gastronomischen Betrieben festgestellt. Ferner mussten die Gesundheitsämter in mehreren Gaststätten erhebliche Ausbruchsgeschehen bewältigen.

Nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers hat sich gezeigt, dass eine Sperrstundenregelung geeignet und erforder-

lich ist, solche Verstöße gegen die Vorgaben der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu unterbinden, da sie zielgenau die gefährgeneigten Geschäftsmodelle umfasst, die auf einen Betrieb von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags ausgerichtet sind, der typischerweise einen derzeit infektionsschutzrechtlich unzulässigen „Club- und Diskothekenbetrieb“ beinhaltet. Die hiervon betroffenen Betriebe verzeichnen den Höhepunkt ihres Kundenzustroms in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr des Folgetags. Dabei handelt es sich häufig um Einrichtungen, in denen die Infektionsgefahr aufgrund der räumlichen Enge, der geringen Belüftung und des vermehrten Aerosolausstoßes durch lautes Sprechen signifikant erhöht ist. Die Gefahr sogenannter „Superspreading-Events“, die zu einer erheblichen Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung führen können, ist dabei im besonderen Maße gegeben.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Die hierdurch bewirkte Einschränkung sozialer Kontakte und die wirksame Verhinderung eines „Club- und Diskothekenbetriebes“ ermöglichen im Gegenzug die Aufrechterhaltung besonders schützwürdiger sozialer Kontakte wie der Kinderbetreuung, der Schule und des Wirtschaftslebens im Übrigen. Andere Betriebsformen wie etwa Restaurants, sind von der Maßnahme allenfalls geringfügig betroffen, da der Schwerpunkt ihres Geschäftsbetriebs in der Zeit vor 23 Uhr liegt und zudem eine Bewirtung in Außenbereichen – vorbehaltlich der Vorgaben des § 4d Absatz 1b – weiterhin zulässig bleibt.

Die Maßnahme dient ferner der Absicherung der bisherigen Erfolge in der Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie. Es ist unter Berücksichtigung der aktuellen, zuvor dargelegten epidemiologischen Gesamtlage im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG erforderlich und geboten, diese wirksame Schutzmaßnahme im Zuge der Öffnung der Innengastronomie im Übrigen vorzubehalten, um insbesondere die erforderliche, weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und die übrigen Anpassungen der Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung epidemiologisch abzusichern. Denn wie zuvor unter A. dargelegt ist die Infektionslage weiterhin durch eine erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt. Die Beschränkung der Öffnungszeiten ist zugleich eine Maßnahme, die auch in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG).

In Absatz 5 wird klargestellt, dass für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend gelten.

Zu § 16: Im Zuge der Öffnung gastronomischer Angebote im Innenbereich dürfen nunmehr auch in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen gastronomische Angebote unter Beachtung der hierfür erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutz- und Hygienevorgaben nach § 15 (siehe hierzu Ausführungen zu § 15) für den allgemeinen Publikumsverkehr angeboten werden. Die hierbei erforderliche Testpflicht nach Absatz 1 Nummer 7 gilt jedoch nicht für beherbergte Gäste, da diese bereits nach Absatz 1 Nummer 5 verpflichtet sind, bei Anreise und spätestens jeweils nach 72 Stunden einen Coronavirus-Testnachweis zu erbringen. Darüber hinaus entfällt für die beherbergten Gäste das Erfordernis der Kontaktdatenerfassung. Für die Erforderlichkeit zur Erstellung eines betrieblichen Testpflichtkonzepts (Nummer 9) wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 15 Bezug genommen.

Zu § 18: Im Zuge der Öffnung gastronomischer Angebote im Innenbereich dürfen nunmehr auch in den Einrichtungen nach Absatz 1 gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen erbracht werden. Hierbei gelten die erforderlichen Infektionsschutzrechtlichen Schutz- und Hygienevorgaben nach § 15. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 15 wird Bezug genommen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass in Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen angeboten werden dürfen, wobei die Untersagung des Angebots von Tanzgelegenheiten nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 davon unberührt bleibt. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind feste Sitzplätze vorzusehen.

Zu § 19: Mit der Anpassung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Testpflicht nach § 10h nur für Angebote in geschlossenen Räumen gilt. Im Übrigen wird für die Erforderlichkeit zur Erstellung eines betrieblichen Testpflichtkonzepts (Nummer 8) auf die entsprechenden Ausführungen zu § 15 Bezug genommen.

Zu § 20: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, auch die Innenbereiche von Schwimmbädern und Thermen unter den strengen Schutzauflagen nach Absatz 2a, die bereits für die Freibäder gelten, für den Publikumsverkehr zu öffnen. Vor diesem Hintergrund konnte die Sonderregelung für Schwimmkurse der Kinder und Jugendlichen aufgehoben werden und in Absatz 2a aufgehen.

Zu § 21: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass die Spielbank, sowie Spielhallen und Wettvermittlungsstellen wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen. Hierzu sind die nachfolgenden infektionsschutzrechtlichen Schutz- und Hygienevorgaben nach Absatz 1 erforderlich:

In den Einrichtungen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1), es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen (Nummer 2) und die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben (Nummer 3). Zudem sind die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann; an Tischen dürfen dabei gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden (Nummer 4). Ferner ist der Zugang nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig (Nummer 5), um der besonderen Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen

hinreichend Rechnung zu tragen. Zudem ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Kundenkontakt stattfindet (Nummer 6; auf die entsprechenden Ausführungen zu § 15 wird Bezug genommen). Weiter gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat dabei sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen (Nummer 7). Als weitere infektionsschutzrechtlich erforderliche Schutzmaßnahmen dürfen je zwölf Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden (Nummer 8), Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen (Nummer 9) und der Zugang ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten; für den Zugang gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend (Nummer 10).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass für gastronomische Angebote die Vorgaben des § 15 entsprechend gelten.

Zu § 39: Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021 und 28. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323 und 349) verwiesen.